

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 46 (1959)
Heft: 14: Gruppenunterricht II

Rubrik: Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bischöflicher Aufruf zur Sammlung für die katholischen Flüchtlinge 1959

Zur Linderung des Flüchtlingselendes sind in vielen Ländern, unter denen die Schweiz einen Ehrenplatz einnimmt, bereits große Anstrengungen unternommen worden. Dennoch besteht das Elend beinahe uneingeschränkt weiter.

Auf Initiative Englands haben sich 62 Länder entschlossen, vom Juni 1959 bis Juni 1960 ein Weltflüchtlingsjahr durchzuführen. Die großen internationalen katholischen Organisationen haben freudig ihre Mitarbeit zugesichert. Zur Eröffnung des Weltflüchtlingsjahres hat Papst Johannes XXIII. eine Radiobotschaft an die Welt gerichtet, in welcher er ausführte:

«Dem Schicksal aller, die fern der Heimat im Exil leben, hat stets in ganz besonderer Weise die mütterliche Sorge der Kirche gegolten, die das Wort Christi, ihres göttlichen Stifters, nicht vergessen darf: „Ich war fremd, und ihr habt mich aufgenommen; ich war nackt, und ihr habt mich bekleidet; ich war gefangen, und ihr habt mich besucht“ (Mt 25, 35).

Wer könnte diesem Schauspiel gleichgültig zusehen: wie viele Männer, Frauen, wie viele Kinder sind ohne jede eigene Schuld gewisser Grundrechte der menschlichen Person beraubt. Was ist das in unserer heutigen modernen Gesellschaft, die sich ihrer technischen und sozialen Fortschritte so röhmt, für eine schmerzliche Abnormität! Ein jeder muß sich dessen bewußt werden und zur Beseitigung dieser Mißstände alles unternehmen, was in seinen Kräften steht.»

Unternehmen wir in der Tat alles, was in unseren Kräften steht? Wie verhalten sich unsere Ausgaben für Vergnügungen zu denen für caritative Werke? Wollen wir nicht die Gelegenheit des einmaligen Weltflüchtlingsjahres ernsthaft ergreifen, um über das übliche Maß die katholische Flüchtlingshilfe zu unterstützen durch eine wahrhaft großzügige Spende.

Gewiß würden wir der vor Herodes fliehenden Heiligen Familie nach besten Kräften geholfen haben, hätten wir damals gelebt. Jahrtausende spielen hier

aber keine Rolle: Im heutigen Flüchtlingsnot begegnet uns der Herr. Ihm helfen heißt Gott dienen. So wird die Flüchtlingshilfe zu einer religiösen Tat.

Gott segne alle, die Flüchtlingsnot lindern!

† *Angelus*, Bischof von Therme, Apostolischer Administrator im Tessin, Dekan der Schweizerischen Bischofskonferenz

† *Franciscus*, Bischof von Basel und Lugano

† *Christianus*, Bischof von Chur

† *Franciscus*, Bischof von Lausanne-Genf-Freiburg

† *Nestor*, Bischof von Sitten

† *Josephus*, Bischof von St. Gallen

† *Ludovicus Severinus*, Bischof von Bethlehem, Abt von Saint-Maurice

† *Benno*, Abt von Maria-Einsiedeln

Vereinigten Staaten rot angestrichen, weil diese Farbe am billigsten war.

Der Lehrer soll einen Hut tragen

verlangt Oberlehrer Svensson in Höganäs (Schweden). Er kündete seinen Lehrern an, sie möchten als Kopfbedeckung nicht mehr Baskenmützen, Sennenhäppchen und dergleichen tragen, weil das eine Ursache für die immer mehr überhandnehmende Unhöflichkeit der Schüler sei. Der Lehrer soll am Morgen, am Mittag und am Abend einen Hut tragen, damit er den Gruß richtig erwideren könne.

J. M.

Wichtige Mitteilung an die Inhaber unserer Reisekarte

Wie aus verschiedenen Pressemitteilungen bekannt sein dürfte, ist auf den 1. Oktober 1959 der Bundesbeschuß über die Annäherung von Tarifen konzessionierter Bahnunternehmungen an jene der SBB vom 5. Juni 1959 in Kraft getreten.

Nach den Weisungen des eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartementes vom 17. September 1959 dürfen die von der Tarifannäherung erfaßten Unternehmungen von diesem Zeitpunkt an den Mitgliedern bestimmter Organisationen, Sportverbände, Berufsgruppen (darunter fällt auch der Katholische Lehrerverein der Schweiz) usw. keine besondern Fahrvergünstigungen mehr gewähren. Folglich sind in unserem Verzeichnis folgende Vergünstigungen zu streichen:

Bergbahn Lauterbrunnen–Mürren

Martigny–Châtelard

Martigny–Orsières

Sierre–Montana–Crans

Stansstad–Engelberg

Wengernalpbahn (nur Lauterbrunnen bis Wengen)

Es wird das Bestreben der Verwaltung der Reisekasse sein, diese Streichungen durch anderweitige Vergünstigungen auf das kommende Frühjahr hin wieder wett zu machen.

Blinklichter

Die Kirche nimmt sich der Kinder an

In den mehr als 11000 Ferienkolonien, die von der kirchlichen Organisation „Pontifica opera di assistenza“ betreut werden, verbringen jährlich mehr als eine Million Kinder ihre Ferien auf dem Lande, am Meer oder in den Bergen. Sie werden von mehr als 20000 Personen betreut.

Die Schülerzahlen wachsen

Als der Staat Israel im Jahre 1948 gegründet wurde, gab es im ganzen Lande 100000 Schüler. Im vergangenen Jahre waren es mehr als 500000. Die Zahl der Lehrer ist im gleichen Zeitraum von 5000 auf 20000 gestiegen. Da ein großer Teil der Lehrer nicht die nötige Ausbildung genossen hat, werden Spezialkurse organisiert, damit die nichtausgebildeten Kandidaten nachträglich noch ein Diplom erwerben können.

Die billige Farbe

Früher waren die Dorfschulhäuser in den

Die Eingliederung des behinderten Menschen in die Kulturgemeinschaft*

Finanzierung: Die bundesrätliche Botschaft schätzte die Jahresausgaben auf rund 145 Millionen Franken. Die vom Parlament vorgeschlagene Verbesserung erhöhte sie auf rund 150 Millionen. Davon übernimmt die öffentliche Hand, das heißt Bund und Kantone, die Hälfte, und zwar im Verhältnis von 2:1, wie bei der AHV. Die andere Hälfte muß durch Versicherte und Arbeitgeber aufgebracht werden. In ihrem Beitragssystem, wie auch in weiten Teilen der Organisation, ist die IV in engster Anlehnung an die AHV konzipiert. Vorgesehen ist ein Beitragszuschlag von 10 Prozent zur AHV-Prämie. Diese beträgt bekanntlich 4 Prozent des Erwerbseinkommens, wobei von den Unselbständigerwerbenden nur 2 Prozent zu bezahlen sind und die andern 2 Prozent zu Lasten des Arbeitgebers gehen. Bei Selbständigerwerbenden mit Jahreseinkommen unter 7200 Franken gilt die sogenannte sinkende Beitragskala; der Beitrag kann dann bis auf 2 Prozent hinuntersinken, wobei aber trotzdem die vollen 4 Prozent in das individuelle Beitragskonto eingetragen werden. Was sich bei der AHV bewährt hat, wird also einfach in die IV übernommen. Die hauptsächlichsten Belastungskomponenten sind: 119 Millionen für Renten, 20 Millionen für Eingliederungsmaßnahmen beruflicher und medizinischer Art, 2 Millionen für Verwaltungskosten, der Rest für Maßnahmen allgemeiner Natur, wie Bau- und Betriebsbeiträge, Hilflosenentschädigung usw.

Leistungen: Wie jede Versicherung, so stellt auch die IV gewisse Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein Anspruch auf ihre Leistungen geltend gemacht werden kann. So wird gefordert, daß die Invalidität dauernde oder längere Einbuße der Erwerbsfähigkeit verursacht. Das Versicherungsverhältnis muß im Zeitpunkt des Versicherungsfalles bestanden haben und während der Dauer des Leistungsbezuges weiterbestehen, hingegen ist eine Versicherungs- oder Beitragsdauer als Anspruchsvoraussetzung nicht vorgesehen. Einzig der An-

spruch auf eine ordentliche Rente wird von einer mindestens einjährigen Beitragsleistung abhängig gemacht. Für Ausländer und Staatenlose sind die Bedingungen etwas anders. Eine negative Voraussetzung besteht darin, daß das Gebrechen nicht selbst herbeigeführt oder verschlimmert werden darf. Die Eingliederungsmaßnahmen fallen nicht unter diese letzte Bestimmung, denn dort übernimmt die Versicherung das Risiko. Die Leistungsarten der IV sind: Eingliederungsmaßnahmen, langfristige Geldleistungen und Förderung der Invalidenhilfe durch allgemeine Hilfs- und Fürsorgemaßnahmen.

Auf die Eingliederungsmaßnahmen besteht ein Rechtsanspruch mit Ausnahme der Kapitalhilfe. Diese Maßnahmen werden gewährt, sobald Invalidität im Sinne des Gesetzes eintritt oder unmittelbar droht, und insofern diese Maßnahmen notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit wiederherzustellen, zu erhalten und zu verbessern oder ihre Verwendung zu fördern. Da solche Eingliederungsmaßnahmen den Willen und auch aktive Mitarbeit des Behinderten voraussetzen, kann es zu vorübergehendem oder dauerndem Rentenentzug kommen, dann nämlich, wenn der Behinderte sich diesen zumutbaren Maßnahmen widersetzt oder sie verweigert. Unter *medizinischen Eingliederungsmaßnahmen* haben wir zu verstehen: Ärztliche Behandlung, Abgabe von Arzneimitteln, Spitalbehandlung, Behandlung durch Heilgymnasten, Masseure u.dgl. Für diese Maßnahme gilt insbesondere noch, daß nur dann Anspruch darauf besteht, wenn sie geeignet sind, eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit zu erzielen. Die Behandlung des Leidens an sich geht eigentlich zu Lasten der Kranenkasse, deshalb müssen medizinische Maßnahmen immer eine berufliche Verbesserung ermöglichen. Eine Ausnahme wurde freilich für Minderjährige bis zum zwanzigsten Altersjahr gemacht, für sie übernimmt die Versicherung die ganze Behandlung von Geburtsgebrechen. Die *beruflichen Eingliederungsmaßnahmen* sind sehr zahlreich. Zu ihnen gehört unter andern die Berufsberatung für Versicherte, Vermittlung von Lehrstellen, erstmalige berufliche Ausbildung für invalide, die noch nicht erwerbstätig waren, Umschulung auf einen neuen und Wiedereinschulung auf den alten Beruf, sofern sich das als notwendig und sinn-

voll erweist, Sonderschulung minderjähriger Behindter, Unterstützung minderjähriger Bildungsfähiger in Anstalten, Arbeitsvermittlung, einmalige Kapitalhilfe, Abgabe von Hilfsmitteln wie Fahrstühlen, Prothesen usw., Beiträge an Reisekosten, Taggelder während der Eingliederungszeit usw. Alle diese Maßnahmen sollen dem Behinderten seine bestmögliche Eingliederung ins Berufs- und Erwerbsleben gewährleisten, sie dürfen menschlich, psychologisch wie auch staatswirtschaftlich zum Positivsten des Gesetzes zählen.

Langfristige Geldleistungen: Sie werden von der IV in Form von Renten ausbezahlt, welche wiederum nach dem Muster der AHV gebildet sind. Es handelt sich also auch hier um eine Basisrente, die zwar nicht für den vollen Lebensunterhalt aufkommen kann, jedoch eine Existenzgrundlage bildet, zu der in besondern Fällen noch Beiträge in Form von Zuschüssen von Kanton, Gemeinde und privaten Stellen hinzukommen können. Für die Ausrichtung von Renten ist ein bestimmter Invaliditätsgrad vorausgesetzt, die sogenannte maßgebende Invalidität. Sie beträgt für die ganze Rente $66\frac{2}{3}$ Prozent, für die halbe Rente mindestens 50 Prozent. Für weniger als 50 Prozent, aber bei mindestens 40 Prozent, kann in sogenannten Härtefällen ebenfalls noch eine halbe Rente ausgerichtet werden; damit ist ein flexibler Grenzwert erreicht. Für die Bestimmung der maßgebenden Invalidität ist wiederum ein wirtschaftliches Moment ausschlaggebend und nicht ein medizinisches. Aus diesem Grunde wird nicht die Gliedertabelle bestimmt, sondern die Erwerbsmöglichkeit nach eingetretener Invalidität und nach durchgeföhrten zumutbaren Eingliederungsmaßnahmen wird ins Verhältnis gesetzt zur Erwerbsmöglichkeit, die im Falle der Nichtinvalidität bestanden hätte. Die Invalidenrenten werden gewährt in Form von einfachen Invalidenrenten, Ehepaarinvalidenrenten, Zusatzrenten für Ehefrauen, Zusatzrenten für Kinder, Hilflosenentschädigung. Sie alle werden, vom Falle der Staatenlosen und Ausländer abgesehen, als ordentliche Renten ausgerichtet wie bei der AHV, und sie werden auch nach dem gleichen System berechnet. Die übrigen Leistungen der IV gelten der Förderung der Invalidenhilfe durch *allgemeine Hilfs- und Fürsorgemaßnahmen*. Darunter fallen: Beiträge an öffentliche Institutionen, wie

* Siehe „Schweizer Schule“ Nr. 13 vom 1. November 1959.

öffentliche Berufsberatungsstellen und Arbeitsämter, an öffentliche und private Stellen der Invalidenhilfe, Beiträge auch an die invaliden Auslandschweizer und so fort.

Die Organisation der IV wird zur Hauptsache von drei Organen übernommen, den Ausgleichskassen, den IV-Kommissionen und den Regionalstellen. Da in der AHV 105 Ausgleichskassen die Versicherung durchführten, und dieses System sich glänzend bewährt hat, wurden sie nun einfach mit dieser neuen Aufgabe betraut. Alle formellen Verfügungen, auch solche auf dem Eingliederungssektor, werden von den Ausgleichskassen erlassen. – Die Kantone sind gehalten, eigene IV-Kommissionen zu schaffen. Eine solche Kommission muß in jedem Fall aus 5 Mitgliedern bestehen, einem Arzt zur Beurteilung der medizinischen Fragen, einem Fachmann für die Eingliederung ins Erwerbsleben, einem Fachmann des Arbeitsmarktes und der Berufsbildung, einem Fürsorger, der die soziale Seite des Einzelfalles zu würdigen hat, und einem Juristen zur Abklärung rechtlicher Fragen. Die IV-Kommission darf aber nicht mehr als 5 Mitglieder zählen, dafür aber steht an ihrer Seite ein leistungsfähiges Sekretariat; als solches amtet die kantonale AHV-Kasse. Eines der Mitglieder muß weiblichen Geschlechtes sein. – Was die Regionalstellen betrifft, sind sie, wie der Name sagt, nicht für jeden Kanton notwendig, es können sich hiefür mehrere zusammenschließen. Zu einem großen Teils sind sie auf privater Basis schon geschaffen und können bei Inkrafttreten des Gesetzes einfach übernommen werden. Ihre Hauptarbeit besteht in der eigentlichen Eingliederung, Abklärung der Möglichkeiten, Arbeitsplatzbeschaffung u.dgl. Sie sind in gewissem Sinne auch das koordinierende Organ der recht vielseitigen Eingliederungsarbeit, bei der nicht selten auch private Stellen der Invalidenhilfe mitarbeiten werden. So zum Beispiel die „Milchsuppe“ in Basel. Mit dieser kurzen, äußerst vereinfachten Sicht wird das eine klar geworden sein, daß das Hauptgewicht aller Anstrengungen auf der Eingliederungsarbeit liegt.

III. Folgerungen und Aufgaben

Das riesige Feld der Aufgaben, welches auf alle wartet, wurde in den drei restlichen Tagen des Kurses besprochen. Alle hauptsächlichsten Invaliditätsarten, kör-

perliche und geistige Behinderungen wurden durch Fachpersonal der betreffenden Sektoren in den Referaten dargestellt, in den Diskussionen besprochen und in zahlreichen Demonstrationen und Exkursionen der frühen Mittagsstunden veranschaulicht. Sie können hier begreiflicherweise nicht dargelegt werden, obwohl gerade sie im Zentrum der ganzen Tätigkeit standen. Überraschend und erfreuend in gleichem Maße aber war der tiefe Ernst, die fachliche Kompetenz und die große Blickweite von Referenten und Hörern. Immer wieder wurde gezeigt, was am Anfang gefordert wurde, daß jedes technische Problem ins menschliche hineinbezogen werden müsse, wenn ein Erfolg erzielt werden sollte. Nicht das Gebrechen wurde diskutiert, immer war es der gebrechliche Mensch. Die Liebe zum Mitmenschen bildete das geistige Band der Teilnehmer beider Sprachen und Konfessionen.

Eingliederung des behinderten Menschen war also mehr als nur die nächstliegende Überschrift für arbeitsreiche Studientage. Es war eine eindeutige For-

derung, vielleicht sogar ein Mahnruf, sich nicht bloß von ökonomischen Grundsätzen leiten zu lassen und so allmählich zu einer Konsumentengemeinschaft abzusinken. In seinem Artikel „Jugend unserer Zeit“ (in: der Fürsorger Nr. 3/4) weist Prof. E. Montalta ausdrücklich und wörtlich auf diese Gefahr hin. Es geschieht absichtlich, daß er hier nochmals zitiert wird. Ihm zusammen mit Prof. Dupraz verdanken wir, daß der Ferienkurs Wissen vermittelte, das zur Bildung wird, wird menschliches Handeln Kultur.

Werner Ziltener

Handwebteppiche

bieten mehr als sie kosten!
Auch selbst weben sehr vorteilhaft. Mit höflicher Empfehlung

E. Scherrer-Glur

Teppichweberei

Rorschach

Oelmühleweg 3 - Tel. 4 35 98

Sie bereiten Freude mit selbstverfertigten

Weihnachtsarbeiten

Peddigrohr in diversen Stärken

Aluminium-Folien

0,07 mm stark, glatt, glänzend, beidseitig gefärbt, harte Qualität.
Farben: Gold, Silber, Kupfer, Rot, Blau, Violett, Grün.
Formate: 70 × 45 cm, 35 × 45 cm, 22,5 × 35 cm, 10 × 45 cm.

Farbiges Pergamentpapier

fettdicht, geplättet. Format: 75 × 103 cm. Farben: Zitronengelb, Orange, Rosa, Scharlachrot, Weinrot, Braun, Violett, Blau, Grün.

Kunstbast «Eiche»

in 26 harmonisch abgestuften Farbtönen. Strängli à ca. 31 m, sehr starke Qualität. **Anleitungsbuch** für Bastarbeiten ist sehr lehrreich und enthält praktische Winke und Anregungen.

Verlangen Sie unsere Farbkollektion.

Ernst Ingold & Co., Herzogenbuchsee

Das Spezialhaus für Schulbedarf

Telefon (063) 5 11 03